Bundesgesetzblatt

2349

Teil I

Z 5702 A

1991 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1991** **Nr. 68**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1991)

Vom 20. Dezember 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1991 vom 27. Juni 1991 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „66 417 000 000" durch die Zahl „61 657 000 000" ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Bundesanstalt für Arbeit wird zur Auffüllung des liquiden Teils ihrer Rücklage nach § 220 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz auf eine Höhe von 4 900 000 000 Deutsche Mark bis zu diesem Betrag eine einmalige Finanzzuweisung des Bundes gewährt."

3. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Nachtrag

zum

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1991

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan **Einnahmen** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben **1991** 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	4 700 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—
	Summe Nachtrag	4 700 000
	Bisherige Summe Haushalt 1991	312 780 850
	Neue Summe Haushalt 1991 [1]	**317 480 850**
	Summe Haushalt 1990	274 326 900
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(–) –	+ 43 153 950

[1] Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 316,5 Milliarden DM.
Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 61 657 Millionen DM) = 31 194 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht **Einnahmen** Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen **1991** 1000 DM	Übrige Einnahmen **1991** 1000 DM	Bisherige Gesamteinnahmen **1991** 1000 DM	**Neue Gesamteinnahmen** **1991** 1000 DM	Gesamt-einnahmen 1990 1000 DM	gegenüber 1990 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9	10
—	—	128	**128**	121	+ 7	01
—	—	2 922	**2 922**	2 922	—	02
—	—	18	**18**	25	– 7	03
—	—	1 451	**1 451**	2 243	– 792	04
—	—	74 227	**74 227**	99 359	– 25 132	05
—	—	93 820	**93 820**	40 411	+ 53 409	06
—	—	294 904	**294 904**	276 260	+ 18 644	07
—	—	1 125 606	**1 125 606**	933 991	+ 191 615	08
—	—	519 862	**519 862**	563 520	– 43 658	09
—	—	330 701	**330 701**	263 060	+ 67 641	10
—	—	933 552	**933 552**	461 056	+ 472 496	11
—	—	1 399 181	**1 399 181**	1 076 760	+ 322 421	12
—	—	9 017 978	**9 017 978**	6 284 352	+ 2 733 626	13
—	—	860 715	**860 715**	828 599	+ 32 116	14
—	—	78 062	**78 062**	110 748	– 32 686	15
—	—	339 977	**339 977**	266 738	+ 73 239	16
—	—	22 582	**22 582**	—	+ 22 582	17
—	—	36 750	**36 750**	—	+ 36 750	18
—	—	487	**487**	504	– 17	19
—	—	1 531	**1 531**	1 339	+ 192	20
—	—	1 287 767	**1 287 767**	1 163 782	+ 123 985	23
—	—	1 220 927	**1 220 927**	1 305 312	– 84 385	25
—	—	—	—	1 560	– 1 560	27
—	—	70 610	**70 610**	73 588	– 2 978	30
—	—	353 767	**353 767**	354 165	– 398	31
—	– 4 760 000	68 458 703	**63 698 703**	53 449 245	+ 10 249 458	32
—	—	85 000	**85 000**	84 000	+ 1 000	33
—	—	168 051	**168 051**	209 888	– 41 837	35
—	—	23 742	**23 742**	16 347	+ 7 395	36
—	60 000	323 528 979	**328 288 979**	265 628 922	+ 62 660 057	60
—	—	—	—	62 647 539	– 62 647 539	70
—	– 4 700 000	410 332 000	**410 332 000**	396 146 356	+ 14 185 644	
22 586 684	74 964 466					
22 586 684	**70 264 466**					
18 660 425	103 159 031					
+ 3 926 259	– 32 894 565					

Nachtrag zum Gesamtplan **Ausgaben** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1991 1000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1991 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1991 1000 DM	Schulden-dienst 1991 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	—	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	—	—	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—	—	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—	—	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—
33	Versorgung	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	—	—
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	—	—	—	—
	Summe Nachtrag	—	—	—	—
	Bisherige Summe Haushalt 1991	50 740 108	14 896 908	20 121 037	42 536 222
	Neue Summe Haushalt 1991	**50 740 108**	**14 896 908**	**20 121 037**	**42 536 222**
	Summe Haushalt 1990	43 432 123	12 333 326	21 950 311	34 956 720
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(–) –	+ 7 307 985	+ 2 563 582	– 1 829 274	+ 7 579 502

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1991 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1991 1000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben 1991 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamtausgaben 1991 1000 DM	**Neue Gesamtausgaben 1991** 1000 DM	Gesamtausgaben 1990 1000 DM	gegenüber 1990 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	29 975	**29 975**	27 051	+ 2 924	01
—	—	—	—	903 575	**903 575**	707 456	+ 196 119	02
—	—	—	—	25 588	**25 588**	17 523	+ 8 065	03
—	—	—	—	633 026	**633 026**	609 476	+ 23 550	04
—	—	—	—	3 377 746	**3 377 746**	3 347 083	+ 30 663	05
180 000	—	—	180 000	8 278 370	**8 458 370**	4 945 356	+ 3 513 014	06
—	—	—	—	692 639	**692 639**	488 356	+ 204 283	07
—	—	—	—	5 532 252	**5 532 252**	3 819 000	+ 1 713 252	08
50 000	—	—	50 000	14 509 430	**14 559 430**	6 906 011	+ 7 653 419	09
—	—	—	—	13 869 532	**13 869 532**	9 996 651	+ 3 872 881	10
4 900 000	—	—	4 900 000	88 118 090	**93 018 090**	69 366 353	+ 23 651 737	11
—	—	—	—	35 459 067	**35 459 067**	25 726 622	+ 9 732 445	12
—	—	—	—	521 891	**521 891**	307 621	+ 214 270	13
—	—	—	—	52 534 704	**52 534 704**	53 362 465	– 827 761	14
—	—	—	—	1 156 618	**1 156 618**	22 625 729	– 21 469 111	15
—	—	—	—	1 279 125	**1 279 125**	1 078 941	+ 200 184	16
—	—	—	—	3 779 381	**3 779 381**	—	+ 3 779 381	17
—	—	—	—	28 283 450	**28 283 450**	—	+ 28 283 450	18
—	—	—	—	22 431	**22 431**	16 901	+ 5 530	19
—	—	—	—	64 288	**64 288**	56 464	+ 7 824	20
10 000	140 000	—	150 000	7 960 000	**8 110 000**	7 685 911	+ 424 089	23
—	—	—	—	8 091 197	**8 091 197**	6 374 469	+ 1 716 728	25
—	—	—	—	—	—	1 300 684	– 1 300 684	27
—	—	—	—	8 432 761	**8 432 761**	7 867 418	+ 565 343	30
—	—	—	—	6 174 256	**6 174 256**	4 196 668	+ 1 977 588	31
—	—	—	—	50 823 924	**50 823 924**	40 585 024	+ 10 238 900	32
—	—	—	—	10 790 680	**10 790 680**	10 401 594	+ 389 086	33
—	—	—	—	1 638 676	**1 638 676**	1 864 453	– 225 777	35
—	—	—	—	925 021	**925 021**	891 960	+ 33 061	36
250 000	800 000	– 6 330 000	– 5 280 000	56 424 307	**51 144 307**	29 760 721	+ 21 383 586	60
—	—	—	—	—	—	81 812 395	– 81 812 395	70
5 390 000	940 000	– 6 330 000	0	410 332 000	**410 332 000**	396 146 356	+ 14 185 644	
219 154 568	65 046 137	– 2 162 980						
224 544 568	**65 986 137**	**– 8 492 980**						
160 794 416	46 034 709	76 644 751						
+ 63 750 152	+ 19 951 428	– 85 137 731						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Nachtrag zur Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden 1992 1000 DM	1993 1000 DM	1994 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	—	—	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	—	—	—	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—	—	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	—	—	—	—	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—	—	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—	—	—	—	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—	—	—	—	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—	—	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—	—	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	250 000	150 000	100 000	—	—	—
	Summe Nachtrag	250 000	150 000	100 000	—	—	—
	Bisherige Summe Haushalt 1991	68 973 834	29 352 319	12 563 439	7 680 364	7 814 755	11 562 957
	Neue Summe Haushalt 1991	69 223 834	29 502 319	12 663 439	7 680 364	7 814 755	11 562 957

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Bisheriger Betrag für 1991	Für 1991 treten hinzu	Neuer Betrag für 1991
			– 1 000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	410 332 000	—	410 332 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	342 940 000	4 760 000	347 700 000
3.	**Finanzierungssaldo**	– 67 392 000	4 760 000	– 62 632 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**			
4.1	Einnahmen	(162 200 300)	(– 8 904 000)	(153 296 300)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	162 200 300	– 10 169 026	152 031 274
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026	1 265 026
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(95 704 000)	(– 4 144 000)	(91 560 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	95 704 000	– 5 409 026	90 294 974
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026	1 265 026
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
	Saldo	– 66 496 300	– 4 760 000	– 61 736 300
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 300	—	79 300
6.	**Marktpflege**	—	—	—
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 66 417 000	– 4 760 000	– 61 657 000
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—	—
9.	**Rücklagenbewegung**			
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—	—
10.	**Münzeinnahmen**	– 975 000	—	– 975 000
11.	**Finanzierungssaldo**	– 67 392 000	– 4 760 000	– 62 632 000

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Bisheriger Betrag für 1991	Für 1991 treten hinzu	Neuer Betrag für 1991
			– 1000 DM –	
1.	**Einnahmen**			
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt			
	davon voraussichtlich			
1.1.1	langfristig	102 200 300	– 10 169 026	92 031 274
1.1.2	kürzerfristig	60 000 000	—	60 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026	1 265 026
	Summe 1	162 200 300	– 8 904 000	153 296 300
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**			
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(76 065 000)	(– 4 144 000)	(71 921 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 800 000	850 000	8 650 000
2.103	Bundesschatzbriefe	15 342 000	– 4 998 000	10 344 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	18 957 000	3 000	18 960 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	8 955 000	—	8 955 000
2.107	Bundesobligationen	24 900 000	—	24 900 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	1 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	100 000	—	100 000

		Bisheriger Betrag für 1991	Für 1991 treten hinzu	Neuer Betrag für 1991
			– 1 000 DM –	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 639 000)	(—)	(19 639 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	3 389 000	—	3 389 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	543 000	—	543 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	13 977 000	—	13 977 000
2.204	Schuldscheindarlehen	1 730 000	—	1 730 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
	Summe 2	95 704 000	– 4 144 000	91 560 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	79 300	—	79 300
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	95 783 300	– 4 144 000	91 639 300
5.	**Marktpflege**	—	—	—
6.	**Zusammen**	95 783 300	– 4 144 000	91 639 300
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	66 417 000	– 4 760 000	61 657 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)

Vom 20. Dezember 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 422 100 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1992 Kredite bis zur Höhe von 45 330 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1992 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen aus Emissionen, die der Bund nach § 28 des Haushaltsgesetzes 1991 vom 27. Juni 1991 (BGBl. I S. 1354) als eigene Schulden mitübernommen hat, im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
   aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
   aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
   aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
   aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
   aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der

Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

   b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

   c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2 a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

   b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 180 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung des Verkehrswesens;

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues;

   b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

   c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht;

   d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes

ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Dekkung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;

15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1991 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität der Weltbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlich zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48b des Deutschen Richtergesetzes und § 28a des Soldatengesetzes.

§ 19

Die Planstellen und Stellen, die in den Bundeshaushaltsplan 1991 aus den Mitarbeiternachweisen im Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsplans 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde mit anderen Bewerbern besetzt werden.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,
3. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden. Die vorstehende Regelung gilt auch für Umlagen, die nachträglich für die Jahre 1990 und 1991 entrichtet werden.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1992 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

§ 29

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1992 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 30

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1992

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan Einnahmen Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1992 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6 050
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	344 337 000
	Summe Haushalt 1992 [1])	**344 343 050**
	Summe Haushalt 1991	317 480 850
	gegenüber 1991 — mehr(+)/weniger(−) —	+ 26 862 200

[1]) Zu Spalte 3: darin Steuereinnahmen in Höhe von 343,3 Milliarden DM.
Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 450 330 Millionen DM) = 320 427 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen 1992 1000 DM	Übrige Einnahmen 1992 1000 DM	Summe Einnahmen 1992 1000 DM	Summe Einnahmen 1991 1000 DM	gegenüber 1991 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
83	—	**83**	128	– 45	01
3 226	1	**3 227**	2 922	+ 305	02
18	—	**18**	18	—	03
1 488	—	**1 488**	1 451	+ 37	04
70 773	2 000	**72 773**	74 227	– 1 454	05
122 882	11 301	**134 183**	93 820	+ 40 363	06
300 762	211	**300 973**	294 904	+ 6 069	07
834 622	174 503	**1 009 125**	1 125 606	– 116 481	08
277 853	208 812	**486 665**	519 862	– 33 197	09
96 464	224 691	**327 205**	330 701	– 3 496	10
10 225	1 111 997	**1 122 222**	933 552	+ 188 670	11
1 967 928	127 631	**2 095 559**	1 399 181	+ 696 378	12
9 327 682	16 866	**9 344 548**	9 017 978	+ 326 570	13
558 735	176 310	**735 045**	860 715	– 125 670	14
85 606	1 149	**86 755**	78 062	+ 8 693	15
431 763	1 520	**433 283**	339 977	+ 93 306	16
10 716	13 637	**24 353**	22 582	+ 1 771	17
4 579	35 179	**39 758**	36 750	+ 3 008	18
378	—	**378**	487	– 109	19
24	865	**889**	1 531	– 642	20
76 672	1 290 540	**1 367 212**	1 287 767	+ 79 445	23
31 223	1 083 608	**1 114 831**	1 220 927	– 106 096	25
55 653	44 501	**100 154**	70 610	+ 29 544	30
5 637	387 700	**393 337**	353 767	+ 39 570	31
1 400 003	45 921 700	**47 321 703**	63 698 703	– 16 377 000	32
3 240	72 760	**76 000**	85 000	– 9 000	33
41 980	103 450	**145 430**	168 051	– 22 621	35
9 153	11 067	**20 220**	23 742	– 3 522	36
8 249 306	2 756 277	**355 342 583**	328 288 979	+ 27 053 604	60
23 978 674	**53 778 276**	**422 100 000**	410 332 000	+ 11 768 000	
22 586 684	70 264 466				
+ 1 391 990	– 16 486 190				

Gesamtplan Ausgaben Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1992 1000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1992 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1992 1000 DM	Schulden-dienst 1992 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	14 737	8 417	—	—
02	Deutscher Bundestag	513 627	207 307	—	—
03	Bundesrat	16 154	9 027	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	107 749	434 892	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 013 847	261 145	—	—
06	Bundesminister des Innern	2 722 826	1 003 381	—	—
07	Bundesminister der Justiz	386 277	149 487	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 953 006	1 233 487	—	111 245
09	Bundesminister für Wirtschaft	543 267	294 004	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	385 084	153 249	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	197 809	131 081	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 818 297	2 527 714	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	227 626	126 551	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	25 998 698	6 005 398	17 755 609	—
15	Bundesminister für Gesundheit	237 176	195 674	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	181 370	312 922	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 238 054	53 756	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	18 595	19 610	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	17 663	3 272	—	—
20	Bundesrechnungshof	55 714	6 655	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	50 764	22 575	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	102 436	105 631	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	85 487	36 158	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	43 920	30 661	—	—
32	Bundesschuld	22 747	511 118	—	44 614 559
33	Versorgung	9 424 191	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	632 000	461 030	—	—
36	Zivile Verteidigung	159 237	263 824	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 142 695	770 950	569 000	—
	Summe Haushalt 1992	**51 311 053**	**15 338 976**	**18 324 609**	**44 725 804**
	Summe Haushalt 1991	50 740 108	14 896 908	20 121 037	42 536 222
	gegenüber 1991 — mehr(+)/weniger(−) —	+ 570 945	+ 442 068	− 1 796 428	+ 2 189 582

Teil I: Haushaltsübersicht **Ausgaben** **Gesamtplan**

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1992 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1992 1000 DM	Besondere Finanzierungs-ausgaben 1992 1000 DM	Summe Ausgaben 1992 1000 DM	Summe Ausgaben 1991 1000 DM	Summe Ausgaben gegenüber 1991 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
3 400	2 992	—	**29 546**	29 975	– 429	01
127 321	83 197	—	**931 452**	903 575	+ 27 877	02
252	3 265	—	**28 698**	25 588	+ 3 110	03
48 220	8 975	—	**599 836**	633 026	– 33 190	04
1 919 810	229 185	—	**3 423 987**	3 377 746	+ 46 241	05
3 937 669	904 916	—	**8 568 792**	8 458 370	+ 110 422	06
123 185	54 060	—	**713 009**	692 639	+ 20 370	07
843 630	642 663	—	**5 784 031**	5 532 252	+ 251 779	08
6 908 019	7 691 246	—	**15 436 536**	14 559 430	+ 877 106	09
11 530 807	1 868 330	1 700	**13 939 170**	13 869 532	+ 69 638	10
90 582 402	433 485	—	**91 344 777**	93 018 090	+ 1 673 313	11
12 936 759	22 691 247	—	**39 974 017**	35 459 067	+ 4 514 950	12
31 397	155 199	—	**540 773**	521 891	+ 18 882	13
2 105 960	258 130	—	**52 123 795**	52 534 704	– 410 909	14
485 683	131 772	—	**1 050 305**	1 156 618	– 106 313	15
100 018	827 736	—	**1 422 046**	1 279 125	+ 142 921	16
1 270 810	33 602	—	**2 596 222**	3 779 381	– 1 183 159	17
31 873 647	28 158	32	**31 940 042**	28 283 450	+ 3 656 592	18
—	2 238	—	**23 173**	22 431	+ 742	19
19	1 270	—	**63 658**	64 288	– 630	20
1 578 373	6 620 897	—	**8 272 609**	8 110 000	+ 162 609	23
4 531 630	3 445 920	—	**8 185 617**	8 091 197	+ 94 420	25
6 721 323	2 592 732	– 181 700	**9 254 000**	8 432 761	+ 821 239	30
3 477 317	2 941 657	– 42 500	**6 451 055**	6 174 256	+ 276 799	31
6 350 169	3 601 132	—	**55 099 725**	50 823 924	+ 4 275 801	32
2 614 922	—	—	**12 039 113**	10 790 680	+ 1 248 433	33
169 853	168 000	—	**1 430 883**	1 638 676	– 207 793	35
119 876	394 447	—	**937 384**	925 021	+ 12 363	36
36 232 534	9 780 570	400 000	**49 895 749**	51 144 307	– 1 248 558	60
226 625 005	**65 597 021**	**177 532**	**422 100 000**	410 332 000	+ 11 768 000	
224 544 568	65 986 137	– 8 492 980				
+ 2 080 437	– 389 116	+ 8 670 512				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1992 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1993 1000 DM	1994 1000 DM	1995 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	2 000	2 000	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	16 189	10 629	2 750	1 250	1 560	–
03	Bundesrat	–	–	–	–	–	–
04	Bundeskanzleramt	5 900	5 900	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	562 737	287 137	245 600	–	–	30 000
06	Bundesminister des Innern	1 553 070	599 147	387 509	301 600	173 731	91 083
07	Bundesminister der Justiz	36 463	28 253	480	480	–	7 250
08	Bundesminister der Finanzen	371 430	274 130	60 800	1 000	–	35 500
09	Bundesminister für Wirtschaft	25 410 475	3 801 540	3 386 345	1 590 590	168 000	16 464 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 554 155	1 095 626	558 829	405 700	494 000	–
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	570 905	306 905	196 950	65 050	2 000	–
12	Bundesminister für Verkehr	8 092 627	5 348 338	1 993 078	682 248	68 100	863
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	193 835	109 885	62 650	10 650	10 650	–
14	Bundesminister der Verteidigung	16 693 365	4 198 445	2 980 755	2 358 465	5 915 700	1 240 000
15	Bundesminister für Gesundheit	194 531	101 068	52 166	37 179	3 818	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	548 740	219 160	151 850	62 830	–	114 900
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	215 420	83 750	65 720	45 950	20 000	–
18	Bundesminister für Familie und Senioren	119 800	64 100	31 100	20 800	2 500	1 300
19	Bundesverfassungsgericht	560	400	160	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	75	75	–	–	–	–
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	6 579 150	489 843	430 900	280 600	114 200	5 263 607
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	4 786 950	1 082 100	962 550	646 100	2 096 200	–
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 631 277	1 366 080	1 214 027	948 030	564 440	538 700
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	670 830	377 976	163 001	89 601	20 252	20 000
32	Bundesschuld	1 960	980	980	–	–	–
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	33 500	18 500	9 800	5 200	–	–
36	Zivile Verteidigung	255 534	185 031	62 101	5 001	–	3 401
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 799 500	199 500	251 000	211 000	1 918 000	220 000
	Summe	**76 900 978**	**20 256 498**	**13 271 101**	**7 769 324**	**11 573 151**	**24 030 904**

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1992	Betrag für 1991
		– 1000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	422 100 000	410 332 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	375 718 000	347 700 000
3.	**Finanzierungssaldo**	– 46 382 000	– 62 632 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen	(124 820 000)	(153 296 300)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	124 820 000	152 031 274
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(79 490 000)	(91 560 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	79 490 000	90 294 974
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Saldo	– 45 330 000	– 61 736 300
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	—	79 300
6.	**Marktpflege**	—	—
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 45 330 000	– 61 657 000
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	—	—
9.	**Rücklagenbewegung**		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	**Münzeinnahmen**	– 1 052 000	– 975 000
11.	**Finanzierungssaldo**	– 46 382 000	– 62 632 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1992	Betrag für 1991
		– 1000 DM –	
1.	**Einnahmen**		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig	94 820 000	92 031 274
1.1.2	kürzerfristig	30 000 000	60 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	1 265 026
	Summe 1	124 820 000	153 296 300
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(61 734 000)	(71 921 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	13 650 000	8 650 000
2.103	Bundesschatzbriefe	6 046 000	10 344 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	14 613 000	18 960 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	10 209 000	8 955 000
2.107	Bundesobligationen	17 100 000	24 900 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	104 000	100 000

		Betrag für 1992	Betrag für 1991
		– 1000 DM –	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(17 756 000)	(19 639 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	2 392 000	3 389 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	738 000	543 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	11 483 000	13 977 000
2.204	Schuldscheindarlehen	3 143 000	1 730 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	79 490 000	91 560 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	—	79 300
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	79 490 000	91 639 300
5.	**Marktpflege**	—	—
6.	**Zusammen**	79 490 000	91 639 300
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	45 330 000	61 657 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz – PersStärkeG)

Vom 20. Dezember 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Dienstrecht

§ 1

(1) Die besonderen Altersgrenzen des § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können, werden für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt:

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
   a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
   b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
   c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
   d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf des Monats an erfolgen, in dem die Altersgrenze überschritten wird. Dem Berufssoldaten ist wenigstens ein Jahr vor dem Tage des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(3) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das achtundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes angehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. dies im dienstlichen Interesse liegt,
2. eine andere angemessene Verwendung nicht möglich ist und
3. die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zurruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes können nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, muß die Zurruhesetzung mindestens ein Jahr vorher erfolgen.

(3) Die Zurruhesetzung kann jeweils zum Ablauf eines Monats verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 3

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes auf mehr als fünfzehn Jahre oder bei einem Unteroffizier über dessen vierzigstes Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muß.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten wird.

(3) Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht vorliegen.

§ 4

(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

Abschnitt II
Versorgung

§ 5

Die Versorgung der von Abschnitt I erfaßten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 6

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) In den Fällen der §§ 1 und 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat in den Fällen des § 2 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus gelten § 26 Abs. 2 und § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelungen der Absätze 2 bis 5 den in § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Vorschriften gleichstehen,
2. die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 als Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes gilt.

§ 7

(1) Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten unbeschadet der Regelung des § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen einmaligen Ausgleich für die Anzahl der Monate, um die die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, von dem an die Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Der Ausgleich beträgt bei einer Vorverlegung der Zurruhesetzung um

einen bis drei Monate	eintausend Deutsche Mark,
vier bis sechs Monate	zweitausend Deutsche Mark,
sieben bis elf Monate	dreitausend Deutsche Mark,
zwölf und mehr Monate	viertausend Deutsche Mark.

(2) Für Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag, der auf der Weitergewährung der Besoldung anstelle von Ruhegehalt beruht, insgesamt viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

§ 8

In den Fällen der Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 und der Verkürzung der Dienstzeit nach § 4 ist für die Versorgung die neu festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit maßgebend.

Abschnitt III
Inkrafttreten

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz – BwBAnpG)

Vom 20. Dezember 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß der Verringerung der Streitkräfte auf einen Gesamtumfang von 370 000 Soldaten können Bundesbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben und eine anderweitige Tätigkeit des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung zur Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Die § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes als Anlage beigefügte Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2248), erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Anlage
(zu § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)

Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen

I. Waren

Klasse 1

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;

Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand;

Düngemittel;

Feuerlöschmittel;

Mittel zum Härten und Löten von Metallen;

chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;

Gerbmittel;

Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

Klasse 2

Farben, Firnisse, Lacke;

Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;

Färbemittel;

Beizen;

Naturharze im Rohzustand;

Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

Klasse 3

Wasch- und Bleichmittel;

Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;

Seifen;

Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;

Zahnputzmittel.

Klasse 4

Technische Öle und Fette;

Schmiermittel;

Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel;

Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe;

Kerzen, Dochte.

Klasse 5

Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege;

diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost;

Pflaster, Verbandmaterial;

Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;

Desinfektionsmittel;

Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren;

Fungizide, Herbizide.

Klasse 6

Unedle Metalle und deren Legierungen;

Baumaterialien aus Metall;

transportable Bauten aus Metall;

Schienenbaumaterial aus Metall;

Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke);

Schlosserwaren und Kleineisenwaren;

Metallrohre;

Geldschränke;

Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Erze.

Klasse 7

Maschinen und Werkzeugmaschinen;

Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge);

Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge);

landwirtschaftliche Geräte;

Brutapparate für Eier.

Klasse 8

Handbetätigte Werkzeuge und Geräte;

Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;

Hieb- und Stichwaffen;

Rasierapparate.

Klasse 9

Wissenschaftliche, Schiffahrts-, Vermessungs-, elektrische, photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;

Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild;

Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten;

Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate;

Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer;

Feuerlöschgeräte.

Klasse 10

Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne;

orthopädische Artikel;

chirurgisches Nahtmaterial.

Klasse 11

Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

Klasse 12

Fahrzeuge;

Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

Klasse 13

Schußwaffen;

Munition und Geschosse;

Sprengstoffe;

Feuerwerkskörper.

Klasse 14

Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine;

Uhren und Zeitmeßinstrumente.

Klasse 15

Musikinstrumente.

Klasse 16

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Druckereierzeugnisse;

Buchbinderartikel;

Photographien;

Schreibwaren;

Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke;

Künstlerbedarfsartikel;

Pinsel;

Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);

Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);

Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist;

Spielkarten;

Drucklettern;

Druckstöcke.

Klasse 17

Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate);

Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial;

Schläuche (nicht aus Metall).

Klasse 18

Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Häute und Felle;

Reise- und Handkoffer;

Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;

Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

Klasse 19

Baumaterialien (nicht aus Metall);

Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke;

Asphalt, Pech und Bitumen;

transportable Bauten (nicht aus Metall);

Denkmäler (nicht aus Metall).

Klasse 20

Möbel, Spiegel, Rahmen;

Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

Klasse 21

Geräte und Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);

Kämme und Schwämme;

Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);

Bürstenmachermaterial;

Putzzeug;

Stahlspäne;

rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas);

Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

Klasse 22

Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind);

Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen);

rohe Gespinstfasern.

Klasse 23

Garne und Fäden für textile Zwecke.

Klasse 24

Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Bett- und Tischdecken.

Klasse 25

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Klasse 26

Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;

Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;

künstliche Blumen.

Klasse 27

Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge;

Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

Klasse 28

Spiele, Spielzeug;

Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Christbaumschmuck.

Klasse 29

Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;

Fleischextrakte;

konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;

Gallerten (Gelees), Konfitüren, Fruchtsaucen;

Eier, Milch und Milchprodukte;

Speiseöle und -fette.

Klasse 30

Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel;

Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis;

Honig, Melassesirup;

Hefe, Backpulver;

Salz, Senf;

Essig, Saucen, Würzmittel;

Gewürze;

Kühleis.

Klasse 31

Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

lebende Tiere;

frisches Obst und Gemüse;

Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;

Futtermittel, Malz.

Klasse 32

Biere;

Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;

Fruchtgetränke und Fruchtsäfte;

Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

Klasse 33

Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

Klasse 34

Tabak;

Raucherartikel;

Streichhölzer.

II. Dienstleistungen

Klasse 35

Werbung;

Geschäftsführung;

Unternehmensverwaltung;

Büroarbeiten.

Klasse 36

Versicherungswesen;

Finanzwesen;

Geldgeschäfte;

Immobilienwesen.

Klasse 37

Bauwesen;

Reparaturwesen;

Installationsarbeiten.

Klasse 38

Telekommunikation.

Klasse 39

Transportwesen;

Verpackung und Lagerung von Waren;

Veranstaltung von Reisen.

Klasse 40

Materialbearbeitung.

Klasse 41

Erziehung;

Ausbildung;

Unterhaltung;

sportliche und kulturelle Aktivitäten.

Klasse 42

Verpflegung;

Beherbergung von Gästen;

ärztliche Versorgung, Gesundheits- und Schönheitspflege;

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Tiermedizin und der Landwirtschaft;

Rechtsberatung und -vertretung;

wissenschaftliche und industrielle Forschung;

Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung;

Dienstleistungen, die nicht in andere Klassen fallen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 1989 (BGBl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

2. Der Anlage werden folgende Nummern angefügt:

„38. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie

39. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

40. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin

41. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin

42. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

   „Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die zu ihren Gunsten freigesetzten Referenzmengen zur Verfügung;".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 a, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 3a Satz 3 werden jeweils die Worte „zugunsten der Gemeinschaftsreserve" durch die Worte „zugunsten der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „der Absätze 3 und 4" durch die Worte „des Absatzes 3" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird aufgehoben.

   d) Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird die Angabe „1 bis 4" durch die Angabe „1 bis 3" ersetzt.

3. In § 7b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Satz 1 gilt während des achten Zwölfmonatszeitraumes nur für die in § 16a genannten Milcherzeuger."

4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und in § 16h Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Milcherzeuger" die Worte „, mit welchem Referenzfettgehalt" eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

   „(1a) Anlieferungen, die auf eine vorläufige Referenzmenge nach § 16b Abs. 1 Satz 1 hin erfolgen, sind einschließlich des Fettgehaltes für jeden Liefermonat getrennt von den übrigen Lieferungen zu erfassen und nach den insoweit anwendbaren Vorschriften abzurechnen."

   b) Absatz 1b wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Liefert ein Milcherzeuger auf eine vorläufige Referenzmenge oder eine andere Referenzmenge hin gleichzeitig an mehrere Käufer innerhalb und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, so darf er

   1. bei Anlieferungen auf die vorläufige Referenzmenge hin nur einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,

   2. bei Anlieferungen auf eine andere Referenzmenge hin nur einen Käufer außerhalb dieses Gebietes

   bestimmen. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten."

7. § 19 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Satz 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 19. Juli 1991 (BGBl. I S. 1597) und

2. Artikel 2 Satz 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Klassifizierung

Rindfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in eine der in der Anlage 1 aufgeführten Handelsklassen eingestuft ist und die dort bezeichneten Merkmale aufweist."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Absatz 1 gilt nicht für

   1. gefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand eingeführt worden ist,
   2. Rindfleisch, das in einem nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen Betrieb gewonnen worden ist, der selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeint."

   b) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „unabwischbarer und kochechter Farbe" durch die Worte „ungiftiger Tinte" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 2 oder § 4 Abs. 1 oder 3 Rindfleisch gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht in Handelsklassen eingestuft oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist."

4. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

5. In der Anlage 1 Nr. 1 werden bei der Fleischigkeitsklasse O in der Spalte 2 die Worte „geringe Muskelfülle" durch die Worte „durchschnittliche Muskelfülle" ersetzt.

6. Die Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage 2

Kategorien*)

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
Kalbfleisch	KA	Fleisch von Tieren mit einem Zweihälftengewicht[1]) bis zu 150 kg mit Kalbfleischeigenschaften
Jungrindfleisch	JR	Fleisch von anderen nicht ausgewachsenen männlichen und weiblichen Tieren
Jungbullenfleisch	A	Fleisch von ausgewachsenen[2]) jungen männlichen nicht kastrierten Tieren[3]) von weniger als zwei Jahren
Bullenfleisch	B	Fleisch von anderen ausgewachsenen männlichen nicht kastrierten Tieren
Ochsenfleisch	C	Fleisch von ausgewachsenen männlichen kastrierten Tieren
Kuhfleisch	D	Fleisch von ausgewachsenen weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben
Färsenfleisch	E	Fleisch von anderen ausgewachsenen weiblichen Tieren

[1]) Zweihälftengewicht ist das Gewicht des längsgeteilten oder ungeteilten ausgeweideten Schlachttierkörpers ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes.

[2]) Ausgewachsene Rinder: Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg.

[3]) Die Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere unterscheiden sich von den Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere durch den Grad der Verknöcherung der Dornfortsatzkappen. Die knorpeligen Enden der Dornfortsätze der vier vorderen Brustwirbel dürfen für die Einstufung als Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren nicht mehr als Anzeichen einer Verknöcherung und die Dornfortsätze des fünften bis neunten Brustwirbels noch keine wesentliche Verknöcherung aufweisen.

*) Anmerkung: Die Einteilung in die mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Kategorien beruht – soweit sie für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung zugelassenen Betriebe gilt – auf der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2).

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2385) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. September 1969 in Kraft getretene Verordnung vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338),
2. die am 1. Februar 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 11. November 1977 (BGBl. I S. 2138),
3. den am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512),
4. die am 21. Dezember 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1442),
5. den am 1. April 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624),
6. die am 1. Januar 1992 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 1 Abs. 1 und § 2 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1303),

zu 2. bis 4. des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201),

zu 5. des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201),

zu 6. des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530).

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

§ 1

Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

Für ganze, halbe und viertel Tierkörper von Rindern (Rindfleisch) werden die in der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt. Die Handelsklassen gelten für Rindfleisch der in der Anlage 2 bezeichneten Kategorien.

§ 2

Klassifizierung

Rindfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in eine der in der Anlage 1 aufgeführten Handelsklassen eingestuft ist und die dort bezeichneten Merkmale aufweist.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Kennzeichnung

(1) Rindfleisch darf gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) sowie dem Buchstaben und der Ziffer der Handelsklasse (Anlage 1 Nr. 1 und 2, jeweils Spalte 1) gekennzeichnet ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. gefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand eingeführt worden ist,
2. Rindfleisch, das in einem nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen Betrieb gewonnen ist, der selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeint.

(3) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Stempelung mit ungiftiger Tinte jeweils an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

§§ 4a und 5

(weggefallen)

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 2 oder § 4 Abs. 1 oder 3 Rindfleisch gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht in Handelsklassen eingestuft oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist.

§ 7

(Inkrafttreten)

Anlage 1

Handelsklassen und deren Merkmale

1. Fleischigkeit (Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihre wesentlichen Teile)

Fleischigkeits-klasse	Beschreibung	ergänzende Bestimmungen	
1	2	3	4
E vorzüglich	Alle Profile konvex bis super-konvex; außergewöhnliche Muskelfülle	Keule: stark ausgeprägt Rücken: breit und sehr gewölbt bis in Schulterhöhe Schulter: stark ausgeprägt	Oberschale tritt stark über die Beckenfuge (Symphisis pelvis) hinaus. Hüfte stark ausgeprägt.
U sehr gut	Profile insgesamt konvex, sehr gute Muskelfülle	Keule: ausgeprägt Rücken: breit und gewölbt bis in Schulterhöhe Schulter: ausgeprägt	Oberschale tritt über die Beckenfuge (Symphisis pelvis) hinaus. Hüfte ausgeprägt.
R gut	Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle	Keule: gut entwickelt Rücken: noch gewölbt aber weniger breit in Schulterhöhe Schulter: ziemlich gut entwickelt	Oberschale und Hüfte sind leicht ausgeprägt.
O mittel	Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle	Keule: mittelmäßig entwickelt Rücken: mittelmäßig entwickelt Schulter: mittelmäßig entwickelt bis fast flach	Hüfte geradlinig.
P gering	Alle Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle	Keule: schwach entwickelt Rücken: schmal mit hervortretenden Knochen Schulter: flach mit hervortretenden Knochen	

2. Fettgewebe (Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und auf der Innenseite der Brusthöhle)

Fettgewebe-klasse	Beschreibung	ergänzende Bestimmungen
1	2	3
1 sehr gering	keine bis sehr geringe Fettabdeckung	Kein Fettansatz in der Brusthöhle.
2 gering	leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen deutlich sichtbar.
3 mittel	Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen noch sichtbar.
4 stark	Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar, einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle	Fettstränge der Keule hervortretend. In der Brusthöhle kann die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen sein.
5 sehr stark	Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle	Die Keule ist fast vollständig mit einer dicken Fettschicht überzogen, so daß die Fettstränge nicht mehr sichtbar sind. In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen.

Anlage 2

Kategorien *)

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
Kalbfleisch	KA	Fleisch von Tieren mit einem Zweihälftengewicht[1]) bis zu 150 kg mit Kalbfleischeigenschaften
Jungrindfleisch	JR	Fleisch von anderen nicht ausgewachsenen männlichen und weiblichen Tieren
Jungbullenfleisch	A	Fleisch von ausgewachsenen[2]) jungen männlichen nicht kastrierten Tieren[3]) von weniger als zwei Jahren
Bullenfleisch	B	Fleisch von anderen ausgewachsenen männlichen nicht kastrierten Tieren
Ochsenfleisch	C	Fleisch von ausgewachsenen männlichen kastrierten Tieren
Kuhfleisch	D	Fleisch von ausgewachsenen weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben
Färsenfleisch	E	Fleisch von anderen ausgewachsenen weiblichen Tieren

[1]) Zweihälftengewicht ist das Gewicht des längsgeteilten oder ungeteilten ausgeweideten Schlachttierkörpers ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes.

[2]) Ausgewachsene Rinder: Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg.

[3]) Die Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere unterscheiden sich von den Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere durch den Grad der Verknöcherung der Dornfortsatzkappen. Die knorpeligen Enden der Dornfortsätze der vier vorderen Brustwirbel dürfen für die Einstufung als Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren nicht mehr als Anzeichen einer Verknöcherung und die Dornfortsätze des fünften bis neunten Brustwirbels noch keine wesentliche Verknöcherung aufweisen.

*) Anmerkung: Die Einteilung in die mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Kategorien beruht – soweit sie für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung zugelassenen Betriebe gilt – auf der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2).

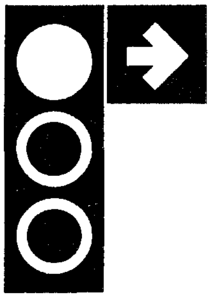
Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

(1) Vor dem 1. Juli 1991 angebrachte grüne Pfeilschilder des Bildes

rot  grün

bleiben in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1996 gültig. Die Schilder sind jedoch unverzüglich zu entfernen, wenn

1. dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
2. der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Straßenverkehrs-Ordnung verwendet wird,
3. Pfeile in den Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
4. beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen oder
5. beim Rechtsabbiegen starker Fußgängerverkehr, der seinerseits freigegeben ist, gekreuzt werden muß.

(2) Das grüne Pfeilschild erlaubt auch bei Lichtzeichen Rot das Abbiegen nach rechts. Der Fahrzeugführer hat sich dabei so zu verhalten, daß der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

§ 2

Bei Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes müssen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden das damit in Verbindung stehende Unfallgeschehen beobachten und auswerten. Bei Unfallhäufung ist die Verwendung nicht mehr gestattet.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 verstößt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Vierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (40. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Einrichtungen und Schaltungen zulässig, die das Aufleuchten der Bremsleuchten bewirken, wenn eine Betriebsbremsung zu erwarten ist. Dies gilt nur, wenn

1. diese Einrichtungen und Schaltungen die in der Anlage aufgeführten Anforderungen erfüllen und
2. für diese Einrichtungen und Schaltungen eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist.

§ 2

Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen an Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie an Anhängern, Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen keine zusätzlichen Blinkleuchten angebracht zu sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 tritt am 1. Januar 1996 für neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage
(zu § 1 Satz 2)

Anforderungen an Bremsvorwarnsysteme

1. Definition

Bremsvorwarnsysteme sind Einrichtungen und Schaltungen, die das Aufleuchten der Bremsleuchten auch bewirken, wenn eine Betriebsbremsung zu erwarten ist.

2. Anforderungen an die Funktion

2.1 Das Bremsvorwarnsystem aktiviert die Bremsleuchten nur dann, wenn die Rückstellgeschwindigkeit der Fahrzeugbeschleunigungseinrichtung, oder die Geschwindigkeit mit der der Fahrer seinen Fuß in Richtung „lösen" (Leerlaufstellung) bewegt, 0,3 m/s oder mehr beträgt. Erfolgt die Aktivierung der Bremsleuchten über die Kraftstoffzumeßeinrichtung, so darf deren Schließzeit – Vollgas 100 % bis Leerlauf – nicht mehr als 200 ms dauern.

2.2 Die Rückstellgeschwindigkeit wird für folgende Stellungen „A" der Fahrzeugbeschleunigungseinrichtung ermittelt:

2.2.1 Voller Betätigungsweg,

2.2.2 halber Betätigungsweg,

2.2.3 Betätigungsweg, der einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h im mittleren Drehzahlbereich entspricht.

2.3 Zur Bestimmung der Rückstellgeschwindigkeit sind Geräte zu verwenden, die

2.3.1 eine definierte Entlastung der in Stellung „A" festgehaltenen Fahrzeugbeschleunigungseinrichtung ermöglichen,

2.3.2 es erlauben, die Rückstellgeschwindigkeit mit einer Genauigkeit von ± 10 % zu bestimmen.

2.4 Das Bremsvorwarnsystem darf die normale Funktion der Fahrzeugbeschleunigungseinrichtung oder der Kraftstoffzumeßeinrichtung nicht beeinträchtigen.

2.5 Das Bremsvorwarnsystem darf abschaltbar sein.

2.6 Die vorgeschriebene Aktivierung der Bremsleuchten durch die Betätigungseinrichtung der Betriebsbremsanlage muß sichergestellt bleiben.

2.7 Das Bremsvorwarnsystem muß so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßer Betätigung eines handgeschalteten Getriebes oder beim Zurücknehmen bzw. Abschalten einer Geschwindigkeitsregelanlage die Bremsleuchten nicht aktiviert werden. Erfolgt die Aktivierung der Bremsleuchten über die Kraftstoffzumeßeinrichtung, so ist sicherzustellen, daß die Bremsleuchten nicht aufleuchten durch:

- Schubabschaltung,
- Einsetzen von Drehzahlbegrenzern,
- Betrieb/Abschalten von Kaltstarteinrichtungen,
- andere auf die Motorsteuerung wirkende Einrichtungen (z. B. Automatikgetriebesteuerungen).

2.8 Das Ausgangssignal (z. B. Spannung) des Bremsvorwarnsystems muß 1 s ± 0,25 s nach Aktivierung selbsttätig aufgehoben werden.

3. Anforderungen an die Betriebssicherheit

3.1 Das Bremsvorwarnsystem muß ausreichend gegen Korrosion und Verschmutzung geschützt sein (insbesondere die Fahrpedalsysteme).

3.2 Elektromagnetische Felder dürfen das Bremsvorwarnsystem nicht beeinflussen.

3.3 Das Bremsvorwarnsystem darf andere elektrische, elektronische oder mechanische Systeme im Fahrzeug nicht stören.

3.4 Das Bremsvorwarnsystem muß gegen leichtes und nicht kontrollierbares Verändern gesichert sein.

3.5 Das Bremsvorwarnsystem muß von – 20 °C bis + 85 °C betriebsfähig sein.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 12. 91	XVIII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	8133	(235	19. 12. 91)	1. 1. 92
20. 12. 91	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1992 9500-4-6-3	8229	(237	21. 12. 91)	1. 1. 92
10. 12. 91	Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Einhufern und von Samen von Hausschweinen neu: 7831-1-43-54	8317	(239	28. 12. 91)	1. 1. 92

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 21. Dezember 1991

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 34, ausgegeben am 28. Dezember 1991

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 35, ausgegeben am 31. Dezember 1991

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2955/91 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 281/11	9. 10. 91
8. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2956/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 281/13	9. 10. 91
9. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2963/91 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. Mai und dem 23. September 1991 geltenden Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 282/13	10. 10. 91
9. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2964/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 282/15	10. 10. 91
7. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2978/91 des Rates zur Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82	L 284/1	12. 10. 91
11. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2983/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 284/13	12. 10. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2984/91 der Kommission über die Modalitäten der Auslagerung von langen Flachsfasern, für die ein Lagervertrag geschlossen worden ist	L 284/14	12. 10. 91
11. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2988/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 284/26	12. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2995/91 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 285/18	15. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3000/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 286/5	16. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3001/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr nach Albanien bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 286/6	16. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3009/91 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 983/88 und (EWG) Nr. 1860/88 zur Festlegung besonderer Vermarktungsnormen für Olivenöl	L 286/19	16. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3015/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2096/88 und (EWG) Nr. 343/89	L 286/30	16. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3019/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2363/91	L 287/7	17. 10. 91
16. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3021/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3885/90 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelng	L 287/11	17. 10. 91
16. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3024/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 287/17	17. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3040/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 über die Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Tabakballen aus Beständen der deutschen, griechischen und italienischen Interventionsstelle	L 288/18	18. 10. 91
17. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3043/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 288/21	18. 10. 91
18. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3059/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Portugal	L 289/22	19. 10. 91
18. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3060/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 289/23	19. 10. 91
18. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3061/91 der Kommission zur Übernahme von für die Bevölkerung der Sowjetunion bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Interventionsstellen	L 289/25	19. 10. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3071/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 290/19	22. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3073/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal	L 290/23	22. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3074/91 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für das Wirtschaftsjahr 1991/92 für die zur Verarbeitung gelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse	L 290/25	22. 10. 91
22. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3086/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 291/13	23. 10. 91
22. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3087/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 291/15	23. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3092/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren	L 293/9	24. 10. 91
24. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3106/91 der Kommission über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme	L 294/14	25. 10. 91
24. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3107/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die den Erzeugern von Schaffleisch zu gewährende Prämie	L 294/16	25. 10. 91
24. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3108/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der für die Ausfuhr nach der Sowjetunion festgesetzten Erstattung	L 294/17	25. 10. 91
25. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3125/91 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen	L 296/30	26. 10. 91
25. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3126/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die Verwendung von Ackerflächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91	L 296/32	26. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“	L 297/1	29. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3131/91 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl, der Verbrauchsbeihilfe in Spanien und Portugal sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 297/2	29. 10. 91
28. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3137/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	L 297/17	29. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3145/91 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 299/12	30. 10. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3146/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsländern bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1802/91	L 299/13	30. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3147/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2639/91	L 299/17	30. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 299/21	30. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3150/91 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen	L 299/27	30. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3151/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2678/91 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1992	L 299/29	30. 10. 91
29. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3153/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 299/35	30. 10. 91
30. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3167/91 der Kommission zur Staffelung des Einfuhrpreises für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in einigen Drittländern des Mittelmeerraums	L 300/13	31. 10. 91
30. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3175/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 300/30	31. 10. 91
30. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3176/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 300/31	31. 10. 91
22. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 des Rates zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten	L 303/1	1. 11. 91
31. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3206/91 der Kommission über die Anträge auf Mittelbindung, Vorschuß und Zahlung des Restbetrags von Zuschüssen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen im Rahmen operationeller Programme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	L 303/59	1. 11. 91
31. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3207/91 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	L 303/68	1. 11. 91
31. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3208/91 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sonnenblumenkerne	L 303/69	1. 11. 91
30. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3216/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2667/91	L 304/9	5. 11. 91
5. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3223/91 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 305/14	6. 11. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3224/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 305/16	6. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3245/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.	L 307/15	8. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3246/91 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die variable Prämie für die Schlachtung von Schafen nicht mehr zu gewähren, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe	L 307/16	8. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3247/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 737/91 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 307/18	8. 11. 91
4. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden	L 308/1	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3261/91 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik von der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 308/23	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3262/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 308/24	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3263/91 der Kommission über die 1991 aus Rumänien einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 308/25	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3264/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Vermarktungsprämie für rohen Präferenzrohrzucker, der in der Gemeinschaft zu Weißzucker verarbeitet wird	L 308/26	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3265/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 308/28	9. 11. 91

Andere Vorschriften

4. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2952/91 der Kommission zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ (als Beifänge) durch Schiffe unter französischer Flagge	L 281/8	9. 10. 91
4. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2953/91 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 281/9	9. 10. 91
4. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2954/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 281/10	9. 10. 91
8. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2960/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 282/5	10. 10. 91
4. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2962/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 282/11	10. 10. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2993/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Indien	L 285/12	15. 10. 91
11. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2994/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Pakistan	L 285/15	15. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3002/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) und der Kategorie 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/9	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3003/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Bulgarien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/11	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3004/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 23 (laufende Nummer 40.0230) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/12	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3005/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 32 (laufende Nummer 40.0320) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/13	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3006/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/15	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3007/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/17	16. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3008/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 97 (laufende Nummer 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 286/18	16. 10. 91
16. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3022/91 der Kommission zur Gewährung einer Ausfuhrerstattung für Karpfen mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zur Festsetzung der Erstattungsbeträge	L 287/12	17. 10. 91
16. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3023/91 der Kommission über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1991	L 287/14	17. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3026/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 287/25	17. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3027/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 287/27	17. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3033/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 287/37	17. 10. 91
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3034/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbiere mit Ursprung in Malta (1992)	L 288/1	18. 10. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3035/91 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1992)	L 288/3	18. 10. 91
15. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3039/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7408 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 288/17	18. 10. 91
17. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3042/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/90 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1991	L 288/20	18. 10. 91
18. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3058/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3802 10 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 289/21	19. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3072/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3668/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in den Mitgliedsländern des GATT außer Thailand	L 290/20	22. 10. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3049/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern	L 292/1	23. 10. 91
16. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3082/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 291/6	23. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3083/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 291/8	23. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3084/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 291/10	23. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3085/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2275/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 291/12	23. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3090/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dihydrostreptomycin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 293/1	24. 10. 91
21. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3091/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 293/2	24. 10. 91
22. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3095/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 293/14	24. 10. 91
23. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3104/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 294/12	25. 10. 91
23. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3105/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 19 (laufende Nummer 40.0190) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 294/13	25. 10. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (Crangon crangon), Taschenkrebse (Cancer pagurus) und Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	L 300/1	31. 10. 91
28. 10. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3163/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Melonen mit Ursprung in Israel (1991/92)	L 300/3	31. 10. 91
5. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3222/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 305/13	6. 11. 91
5. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3228/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 306/5	7. 11. 91
6. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3240/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 307/8	8. 11. 91
6. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3241/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 307/10	8. 11. 91
6. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3242/91 der Kommission zur Einstellung des Migramfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 307/12	8. 11. 91
6. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3243/91 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 307/13	8. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3244/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2903 61 00 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 307/14	8. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3266/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 308/30	9. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3267/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 308/31	9. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3268/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 308/32	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3269/91 der Kommission zur Einstellung des Fangs der Amerikanischen Kliesche durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 308/33	9. 11. 91
8. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 der Kommission über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 308/34	9. 11. 91

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991)	L 297/24	29. 10. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2937/91 des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche, chemische und industrielle Waren (1991) (ABl. Nr. L 280 vom 8. 10. 1991)	L 297/24	29. 10. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer (ABl. Nr. L 193 vom 17. 7. 1991)	L 307/44	8. 11. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis

Der **Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 68 und endet mit der Seite 2404.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 3 vom 22. Januar 1991

  Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

- zur Ausgabe Nr. 13 vom 6. März 1991

  Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

- zur Ausgabe Nr. 20 vom 28. März 1991

  Anlage zur Verordnung zur Änderung der Meldeverordnungen Milch und Fette, der Getreide-Meldeverordnung und der Zucker-Meldeverordnung

- zur Ausgabe Nr. 30 vom 16. Mai 1991

  Anlagen 1 bis 11 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

- zur Ausgabe Nr. 35 vom 14. Juni 1991

  Anlage zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)

- zur Ausgabe Nr. 53 vom 10. September 1991

  Anlagen I bis III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV)

- zur Ausgabe Nr. 55 vom 2. Oktober 1991

  Anhänge I bis VI zur Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Der **Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 35 und endet mit der Seite 1432.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 5 vom 21. Februar 1991

  Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 22. August 1991

  Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

- zur Ausgabe Nr. 30 vom 10. Dezember 1991

  ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors

---

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.